

Ausfertigung

Aktenzeichen:  
3 C 163/12



Verkündet am  
22.10.2012

Amtsgericht Nagold

Kalmbach, JHSekr'in  
Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes**

## Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz Rechtsanwälte**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.:  
483/12BS

gegen

[REDACTED]  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:  
[REDACTED]

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Nagold  
durch die Richterin am Amtsgericht Nann  
am 22.10.2012 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2  
ZPO

für **Recht** erkannt:

1. Das Versäumnisurteil vom 24.07.2012 wird aufrechterhalten.
2. Die Beklagte trägt die weiteren Kosten des Rechtsstreits.
3. Die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil darf nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des beizutreibenden Betrages fortgesetzt werden.

## Tatbestand:

Die Klägerin, eine Autovermietung die unter anderem Mietfahrzeuge in der Ausstattung eines Fahrschulwagens vermietet, macht mit der Klage einen abgetretenen Anspruch eines unfallgeschädigten Fahrlehrers aus einem Unfallereignis vom 16.12.2011 in Nagold geltend. Die Haftung der Beklagten Ziffer 2, deren Versicherungsnehmer den Unfall allein verschuldet hat, ist zwischen den Parteien unstreitig. Der Geschädigte, [REDACTED], ist Inhaber einer Fahrschule. Das geschädigte Fahrzeug war ein Fahrschulwagen, der durch den Unfall offensichtlich nicht mehr fahrbereit war. [REDACTED] mietete bei der Klägerin für den Zeitraum vom 17.12.2011 bis 03.01.2012 (Abschluss der Reparatur) ein Fahrzeug an, das als Fahrschulfahrzeug ausgerüstet war, dieses wurde ihm auf einem Hänger angeliefert und bei Ende der Mietzeit wieder abgeholt, während der Mietzeit wurden mit dem Fahrzeug eine Strecke von 1.627 km zurückgelegt. Die Klägerin berechnete hierfür insgesamt einen Betrag von 3.562,- Euro netto, die Beklagte bezahlte hierauf einen Betrag von 1.800,- Euro, den Restbetrag macht der Kläger mit der Klage geltend. Wegen der Einzelheiten der berechneten Mietwagenkosten wird auf die Anlage K 4 Blatt 28 der Akten Bezug genommen. Der [REDACTED] hat seine Schadensersatzansprüche aus dem Unfallereignis in Bezug auf die Mietwagenkosten an die Klägerin abgetreten.

Die Klägerin trägt vor, die berechneten Mietwagenkosten seien unter Berücksichtigung der Gesamtumstände erforderlich gewesen. Es habe sich um ein Fahrschulfahrzeug gehandelt, also um ein Sonderfahrzeug, das auf dem Markt für Mietfahrzeuge im allgemeinen nicht zu finden sei. Eine kurzfristige Nachrüstung und deren ebenso kurzfristige Beseitigung nach dem Einsatz als Fahrschulersatzwagen sind weder sinnvoll noch logistisch darstellbar. Auf diesen Beträge hätten sich einige wenige Spezialvermieter wie sie konzentriert, angesichts des knappen Angebots seien die Preise folgerichtig höher. Für [REDACTED] sei die Anmietung eines derartigen Fahrzeuges notwendig gewesen, um den Fahrschulbetrieb aufrechtzuerhalten.

Die Klägerin beantragt,

das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten,

die Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass der Geschädigte durch die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs in nicht nachvollziehbarer Weise gegen die ihm obliegende Schadensminderungspflicht verstoßen habe. Der wirtschaftlich denkende Geschädigte hätte vorliegend vorausschauend die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges als unternehmerisch unvertretbar ansehen müssen. Denn die aufgewandten Mietwagenkosten überstiegen den zu erwarteten Gewinn für die Anmietdauer bei Weitem, dem Geschädigten wäre auch kein Gewinn entgangen, hätte er vorliegend auf die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges vollständig verzichtet. Er hätte die Fahrstunden, welche angeblich mit dem angemieteten Fahrzeug durchgeführt worden seien, problemlos mit den weiteren Fahrzeugen aus seinem Fuhrpark durchführen bzw. die Fahrstunden ohne Ausfall auf einen späteren Zeitpunkt verschieben können, in welchem die Fahrzeuge nicht ausgelastet gewesen seien. Da der Geschädigte selbst Kfz-Meister sei, sei es für ihn problemlos in einem Zeitaufwand von weniger als 5 Stunden möglich gewesen, die Zusatzspiegel sowie die Pedale aus dem beschädigten Fahrzeug in ein weiteres Fahrzeug, welches angeblich keine derartige Ausrüstung besitze, umzubauen. Alternativ hätte auch ein marktübliches Fahrzeug vor Ort angemietet und mit den Spiegeln sowie den Pedalen ausgerüstet werden können. Der von ihr regulierte Betrag hätte auch insofern die entstehenden Kosten bei Weitem abgedeckt.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze samt Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet. Die Beklagte ist verpflichtet, an die Klägerin, nachdem dieser die Ansprüche des [REDACTED] wegen der Anmietung des Mietwagens abgetreten wurde, die noch nicht bezahlte Forderung aus der Rechnung vom 04.01.2012 zu bezahlen.

Die Anmietung eines Fahrschulwagens war nach der Überzeugung des Gerichts auch zu dem von der Klägerin berechneten Preis erforderlich. Das Fahrschulwagen generell zu einem niedrigeren Preis angemietet werden können, ist nicht ersichtlich, einen Markt wie bei "normalen" Mietwagen gibt es ersichtlich nicht.

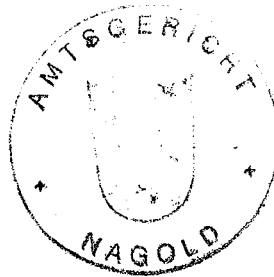
Der Geschädigte war auch nicht verpflichtet, zur Entlastung des Schädigers besondere organisatorische Erschwernisse auf sich zu nehmen, wie z. B. Fahrstunden ausfallen zu lassen oder diese nachzuholen. Nach dem Vortrag der Klägerin handelt es sich bei der Fahrschule des Geschädigten um einen Ein-Mann-Betrieb, das diese über einen Fuhrpark verfügt, aus der er jederzeit ein anderes Fahrzeug benutzen könnte, ist abwegig. Die Behauptungen der Beklagten insoweit sind ganz ersichtlich ins Blaue hinein aufgestellt. Indiskutabel ist auch der Vorschlag der Beklagten, der Geschädigte habe ein anderes Fahrzeug - welches? - mit den Spiegeln und den Zusatzpedalen aus dem unfallbedingt beschädigten Fahrzeug ausrüsten sollen oder aber ein gängiges Mietfahrzeug zum Fahrschulfahrzeug umrüsten sollen, um es dann anschließend wieder zurück zu bauen. Wenn die Beklagte diesen Vortrag tatsächlich ernst gemeint haben sollte, erscheint er jedenfalls dem Gericht als geradezu abenteuerlich. Der Umbau eines Fahrzeugs mit einer allgemeinen Betriebserlaubnis zu einem Fahrschulfahrzeug ist mit Sicherheit nicht in irgendeiner Garage bzw. auf der Straße vor dem Haus innerhalb von 5 Stunden vorzunehmen, auch nicht von einem Kraftfahrzeugmeister, ganz abgesehen von der Frage, wie und wie schnell denn dann eine allgemeine Betriebserlaubnis für ein so verändertes Fahrzeug beschafft wird.


Dem Geschädigten ist es auch nicht zumutbar, Fahrstunden ausfallen zu lassen, um sie später nachzuholen. Gerade in der fraglichen Mietzeit beim Geschädigten, die für viele Fahrschüler freie Zeit war, was bedeutet, dass Nachtfahrten und Überlandfahrten für sie in diesem Zeitraum leichter zu absolvieren waren, hätte der Totalausfall einen nicht zu vertretenden wirtschaftlichen Schaden verursacht. Dass dem Geschädigten günstigere Anmietungsmöglichkeit zur Verfügung gestanden hätten, hat die Beklagte nicht vorgetragen, solches ist auch sonst nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

Nann  
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Nagold, 26.10.2012



  
Kalmbach  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle